



**Kanton Bern**  
**Canton de Berne**

---

# Eignerstrategie

## BKW AG

Regierungssitzung 21. Dezember 2022  
Version 1.0  
Klassifizierung nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck und Interesse des kantonalen Engagements</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Eignerziele</b> .....	<b>4</b>
3.1	Energiepolitische Ziele.....	4
3.2	Wirtschaftspolitische Ziele.....	4
3.3	Finanzpolitische Ziele .....	4
3.4	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge .....	5
<b>4.</b>	<b>Vorgaben zur Führung</b> .....	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling</b> .....	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Dokument-Protokoll</b> .....	<b>6</b>

## Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Sie dient zum einen dazu, festzulegen welche Zwecke mit der Beteiligung verfolgt werden. Zum anderen dient die Eignerstrategie auch den Führungsgremien des Trägers der öffentlichen Aufgabe oder der Beteiligung im öffentlichen Interesse, die Absichten des Kantons zu kennen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung der Eignerstrategie sind aus Ziffer 9 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien) ersichtlich.

## 1. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär an der BKW AG. Der Rahmen der Beteiligung liegt zwischen 51 und 60 Prozent (Art. 7 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG [BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3]), aktuell liegt die Beteiligung bei 52.54 Prozent (Stand November 2022).

Die vorliegende Eignerstrategie stützt sich auf das BKWG ab und beschreibt die Ziele, bzw. den Zweck und das Interesse, welches der Kanton Bern mit seiner Beteiligung an der BKW AG verfolgt. Sie soll dem Regierungsrat einen Überblick verschaffen und der Kantonsvertretung als Leitlinie bei der Ausübung ihres Mandats im Verwaltungsrat dienen. Sie ist für die BKW AG als privatrechtliche, börsenkotierte Aktiengesellschaft rechtlich nicht bindend.

Die Eignerstrategie stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730)
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.1)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)
- Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71)
- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1)
- Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3)
- Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)
- Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse, Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien)
- Statuten der BKW AG vom 8. Mai 2015

Als an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotierte privatrechtliche, gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern unterliegt die BKW AG – die Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe – den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220), des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG; SR 958.1) und der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331). Die sich aus der Organisation ergebenden Vorgaben und Einschränkungen sind für den Kanton als Aktionär und die Kantonsvertretung als Mitglied des Verwaltungsrates rechtlich bindend.

## 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Das BKWG regelt die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG und betrifft die BKW AG nur indirekt über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch den Kanton. Der Regierungsrat beachtet bei der Festlegung seiner strategischen Zielsetzungen und bei deren Umsetzung die Unabhängigkeit der Unternehmung. Das betrifft insbesondere die Rechte und Pflichten, Kompetenzen, Zuständigkeiten wie auch die Verantwortlichkeit von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung sowie der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre auf der Basis der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen und der Statuten der BKW AG.

Gemäss Art. 6 BKWG soll die Beteiligung zur Erreichung der energie-, wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele des Kantons beitragen. Der Kanton ist sich dabei der hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung der

Elektrizitätswirtschaft und der zentralen Rolle des Bundes bei der Festlegung staatlicher Rahmenbedingungen in diesem Sektor bewusst. Als Mehrheitsaktionär sind dem Kanton zudem die Arbeitsplätze, die Ertragskraft, die finanzielle Stabilität und die strategisch richtige Positionierung der BKW AG wichtige Anliegen.

### **3. Eignerziele**

Bei Vorliegen von Zielkonflikten entscheidet der Regierungsrat. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des Bundesrechts.

#### **3.1 Energiepolitische Ziele**

Die generellen energiepolitischen Ziele des Kantons sind in der Energiestrategie von 2006 festgelegt:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
- Umsetzung der kantonalen Energiestrategie,
- Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Produktionskapazitäten und die Förderung der Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet.

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

- 3.1.1. Die BKW AG unterstützt die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik im Rahmen der Vorgaben ihrer Unternehmensstrategie.
- 3.1.2. Die BKW AG leistet einen ihrer Marktposition angemessenen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Kanton Bern im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen.
- 3.1.3. Die BKW AG schöpft die vorhandenen Energieproduktionspotenziale im Kanton Bern durch eine ökonomisch und ökologisch verantwortbare Nutzung optimal aus. Soweit der Kanton Bern zuständig ist, sorgt er für entsprechende Rahmenbedingungen.

#### **3.2 Wirtschaftspolitische Ziele**

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons sind in der Wirtschaftsstrategie 2025 festgelegt:

- Die Berner Wirtschaft ist zukunftsfähig, innovativ und dynamisch
- Ihre Entwicklung setzt auf die vorhandenen Stärken und ist nachhaltig
- Die Berner Wirtschaft sichert und schafft qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

- 3.2.1. Die BKW AG wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und bewegt sich agil, digitalisiert und erfolgreich in den von ihr bearbeiteten Märkten.
- 3.2.2. Die BKW AG berücksichtigt bei ihren Aktivitäten die Ausgewogenheit zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten.
- 3.2.3. Die BKW AG trägt zur Erhaltung und Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im Kanton Bern bei.
- 3.2.4. Die BKW AG verfolgt eine soziale, fortschrittliche und verantwortungsvolle Personalpolitik und richtet sich dabei nach den branchenüblichen Standards.
- 3.2.5. Der Hauptsitz der BKW AG ist im Kanton Bern.

#### **3.3 Finanzpolitische Ziele**

Die finanziellen Interessen des Kantons Bern orientieren sich vor allem am Werterhalt der Beteiligung, an einer konstanten Gewinnausschüttung und dem Erhalt des Steuersubstrats der Unternehmung. Dies

bedeutet, dass der Kanton Bern aus finanzpolitischer Sicht primär an einer stabilen, erfolgreichen und profitablen Entwicklung seiner Beteiligung interessiert ist.

Daraus resultieren folgende Ziele des Kantons für die Beteiligung an der BKW AG:

- 3.3.1. Durch ihre Unternehmensstrategie und Geschäftstätigkeit sichert und steigert die BKW AG langfristig ihren Unternehmenswert.
- 3.3.2. Die BKW AG verfügt auf der strategischen Führungsebene über die erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Unternehmensstrategie und für eine erfolgreiche Unternehmensführung.
- 3.3.3. Die BKW AG stellt eine solide, belastbare Finanzierung (Eigenkapital, Fremdkapital) und ihre eigene Investitionsfähigkeit sowie die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit von liquiden Mitteln sicher.
- 3.3.4. Die BKW AG erreicht im Durchschnitt mindestens eine branchenübliche Rentabilität.
- 3.3.5. Die BKW AG verfolgt eine marktübliche Dividendenpolitik, welche zugleich die langfristigen Ziele ihrer Investitionspolitik und die ausreichende Liquiditätsausstattung berücksichtigt.

#### **3.4 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge**

Die BKW ist im Ausland tätig und geht Kooperationen ein, soweit die Risiken tragbar sind und die Zielerreichung gemäss BKWG und vorliegender Eignerstrategie nicht gefährdet werden. Sie berücksichtigt dabei nationale und internationale Standards zum Umweltschutz und zu den Menschenrechten.

#### **4. Vorgaben zur Führung**

Die Anforderungen an die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder, an den Verwaltungsrat als Gesamtgremium, an das Präsidium des Verwaltungsrates und an die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat werden vom Regierungsrat im dem von ihm erlassenen und als vertraulich klassifizierten spezifischen Anforderungsprofil für den Verwaltungsrat der BKW geregelt (RRB 236/2022).

Die Vergütungen der strategischen und operativen Führungsorgane orientieren sich an den marktüblichen Vergütungen für vergleichbare Funktionen und den entsprechenden Leitsätzen in Ziffer 13 der PCG-Richtlinien. Sie berücksichtigen die einschlägigen Bestimmungen der VegüV (bzw. des OR).

#### **5. Vorgaben zur Aufsicht und zum Controlling**

Unter Berücksichtigung der aktien- und börsenrechtlichen Rahmenbedingungen setzt der Kanton mit folgenden Instrumenten seine Eignerziele um und reduziert die wesentlichen Risiken:

- Eignerstrategie
- Aufsichtskonzept
- Kantonsvertretung im Verwaltungsrat
- Spezifisches Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für das Präsidium des Verwaltungsrates und für die Kantonsvertretung
- Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben des Regierungsrates (Ziffer 14 der PCG-Richtlinien)
- Mandatsvertrag mit der Kantonsvertretung

Zudem finden halbjährlich Controlling-Gespräche auf der Ebene Fachdirektion – BKW AG sowie Regierungsrat – BKW AG statt.

Seit Juni 2018 wird der Kanton Bern nicht mehr durch ein Regierungsmitglied im Verwaltungsrat der BKW AG vertreten, sondern über eine extern mandatierte Kantonsvertretung, die durch den Regierungsrat ernannt wird. Die Rahmenbedingungen des Mandats richten sich nach dem Aufsichtskonzept, der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter und nach dem Mandatsvertrag.

## 6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie tritt mit der Verabschiedung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt die Eigentümerstrategie vom 9. September 2015 (RRB 1085/2015). Die Eignerstrategie und das Aufsichtskonzept werden gestützt auf die Ziffern 9.6 und 10.9 der PCG-Richtlinien mindestens alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## 7. Dokument-Protokoll

### Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21. Dezember 2022	Freigabe durch RR mit RRB 1396/2022